



Amtssigniert. SID2020062025704
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Gerhard Thurner

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung

p.a. begutachtung@bmbwf.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden;

Stellungnahme

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-1691/7-2020

Innsbruck, 04.06.2020

Zu GZ. 2020-0.272.905 vom 7. Mai 2020

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines:

Der Entwurf könnte auch Auswirkungen auf Pläne haben, die die künftige Organisationsstruktur des Tiroler Landeskonservatoriums betreffen. Obwohl die österreichischen Konservatorien keine universitären Ausbildungsstätten sind und daher vom Bologna-Prozess nicht direkt betroffen waren, haben vor allem die seit 2002 stattgefundenen gesetzlichen Änderungen Auswirkungen gezeigt. Seit mehreren Jahren schon bestehen daher Bemühungen zur Schaffung eines adäquaten Rechtsrahmens für diese für die Länder bildungs- und kulturpolitisch wichtigen Institutionen, die neben der Förderung musikalisch begabter und hochbegabter junger Menschen, musikalische Berufsausbildung und berufsbegleitende Fortbildung sicherstellen. Die grundsätzliche Problematik, dass die derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen dem Strukturwandel, den Konservatorien in den vergangenen Jahren durchgemacht haben, in keiner Weise mehr entsprechen, gilt es innerhalb der rechtlich möglichen Rahmenbedingungen zu lösen. Eine musikalische Ausbildung auf hohem Niveau erfordert einen klaren gesetzlichen Rahmen.

Das neue Privathochschulgesetz sollte daher insbesondere für die Überführung des Tiroler Landeskonservatoriums in diese Organisationsform offen sein. Es wird deshalb angeregt, bei der Ausgestaltung der Organisationsstruktur einer Privathochschule einerseits auch bestehende regionale Besonderheiten zu berücksichtigen und andererseits entsprechende Klarstellungen vorzunehmen.

II. Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Artikel 2 (Privathochschulgesetz):

Zu § 2 Abs. 1 Z 1:

Nach der vorgesehenen Regelung muss die Bildungseinrichtung eine juristische Person mit wissenschaftlichem und/oder künstlerischem Lehr- und Forschungsbetrieb in Österreich sein. Zur Absicherung der Konservatorien sollte sichergestellt werden, dass auch Gebietskörperschaften wie die Länder Träger dieser Bildungseinrichtung sein können.

Zu § 2 Abs. 1 Z 7:

Hier wird von der antragstellenden juristischen Person als Akkreditierungsvoraussetzung der Nachweis eines Einvernehmens zwischen Gebietskörperschaften verlangt. Die antragstellende juristische Person hat jedoch keinerlei Einfluss auf die Herstellung eines Einvernehmens zwischen Gebietskörperschaften und kann somit diesen Nachweis nicht selbst erbringen.

Zu § 5:

Diese Bestimmung sollte um eine organisationsrechtliche Begleitregelung zur Ermöglichung der Überführung der Konservatorien in das System der Privathochschulen ergänzt werden. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass das bestehende Personal der Konservatorien zur Bildungseinrichtung übergeführt werden kann und dass die an der Privathochschule Lehrenden Landesbedienstete bleiben können. Es sollte auch gesetzlich klargestellt werden, dass eine solche mit zugewiesenen Landesbediensteten tätige Privathochschule dem Prinzip der Hochschulautonomie nicht entgegensteht. In der Satzung könnten dann die im Abs. 2 vorgesehenen Grundsätze und Gewährleistungen sichergestellt werden.

Zu § 6 Abs. 3:

Nach den Erläuterungen soll ein „Abstimmungsverfahren“ neu eingeführt werden, bei dem der Bundesminister auch bei Privathochschulen einzubeziehen ist. So soll nach den Intentionen in den Erläuterungen die „Hochschulsteuerung durch den Bund gewährleistet werden“. Wie in der Stellungnahme des Landes Kärnten aufgezeigt wird, ist es fraglich, ob oberste Organe wie die Landesregierung oder der Bundesminister durch die vorgesehene Pflicht zur Erzielung eines Einvernehmens in ihrer Willensbildung gebunden werden dürfen. Mit der Regelung ist auch eine Einschränkung der Stellung der Länder und Gemeinden als Träger von Privatrechten verbunden, was mit Eingriffen in ihre Befugnisse nach Art. 17 bzw. Art. 116 Abs. 2 B-VG verbunden ist.

Auch sollte sichergestellt werden, dass eine Personalzuweisung als Zuweisung einer „geldwerten Leistung“ im Einvernehmen zwischen dem Land und dem Bundesminister möglich ist. Wie zu § 5 ausgeführt, sollte das Konservatorium als eine mit zugewiesenen Landesbediensteten tätige Privathochschule akkreditiert werden können.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Forster

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Wirtschaft und Wissenschaft zur E-Mail vom 29. Mai 2020

Finanzen

Landesmusikdirektion zur E-Mail vom 2. Juni 2020

Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht

das Sachgebiet

Verwaltungsentwicklung

den Datenschutzbeauftragten

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.